



GEMEINDE KIRCHDORF A. D. AMPER

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Kirchdorf a. d. Amper (Mittagsbetreuung GS) der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. v. 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit fort.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches des Schulkindes, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

Die Benutzungsgebühren werden für das Betreuungsjahr im Zeitraum vom 1. September bis 31. Juli (11 Monate) erhoben.

- (3) Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Kirchdorf vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Betreuungszeit regelmäßig oder wiederholt überschritten, kann die Gemeinde eine Höherstufung der Buchungszeit verlangen. Einzelfallbezogene Überschreitungen werden nach § 6 bzw. § 7 abgerechnet.

§ 6 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden den Buchungszeiten entsprechend folgende Gebühren erhoben:

von 0 bis 1 Stunde	33,00 €
von 1 bis 2 Stunden	55,00 €
von 2 bis 3 Stunden	77,00 €
von 3 bis 4 Stunden	99,00 €
von 4 bis 5 Stunden	121,00 €
von 5 bis 6 Stunden	143,00 €

§ 7 Weitere Gebühren

Neben der Gebühr für die Buchungszeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für Änderung der Buchungskategorie

Für die Änderung der Buchungszeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben, sofern die Änderung zu einem Wechsel der Gebührenstufe gemäß § 6 führt.

Umbuchungen der Betreuungskategorie sind nur mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum nächsten Monatsersten möglich und bedürfen der Schriftform.

Kurzfristige Verlängerung der Betreuung

Kurzfristige angemeldete Verlängerung der Betreuungszeit - eine Anmeldung **vor** dem Betreuungstag

je Stunde	8,00 €
-----------	--------

Gebühr für kurzfristige unvorhergesehene Betreuungsverlängerung / verspätete Abholung

je angefangene 30 Minuten

4.00 €

Gebühren für das Mittagessen:

für jedes Kind pro Mahlzeit:

4,90 €

Wird ein zum Mittagessen angemeldetes Kind nicht bis spätestens 08:30 Uhr eines Tages vom Essen abgemeldet, und nimmt es wider Erwarten nicht am Mittagessen teil, ist die volle Gebühr für die Mahlzeit zu entrichten.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, wird die Gebühr nach § 5 für das zweite Kind um 10,00 € gesenkt. Weitere Kinder sind gebührenfrei. § 6 bleibt unberührt.

§ 9

Kündigung und Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Mittagsbetreuung ist nur zum Ende des Monats zulässig.
- (2) Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper zu erfolgen und muss spätestens zwei Wochen vor Monatsende eingehen.
- (3) Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgerecht ist die Benutzungsgebühr für den darauffolgenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2025 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, den 30.07.2026


Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

